



Vorlage

Datum: 10.02.2010
Vorlage FB II/1214/2010

TOP	Betreff Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 14.03.2008.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Um dem Auftrag des § 1 Abs. 1 FSHG „bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten“ gerecht zu werden, ist die Stadt Hückeswagen im Bereich der Ölspurbeseitigung bei größeren Ölspuren darauf angewiesen, einen privaten Fachbetrieb (Fa. Magney aus Wermelskirchen) in die Öl-beseitigung mit einzubinden.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt den Kommunen die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren der Feuerwehr dahingehend zu ändern.

Damit auch die Kosten geltend gemacht werden können, die durch die Heranziehung von privaten Unternehmen entstehen, ist eine entsprechende Regelung in die Feuerwehrsatzung mit aufzunehmen. Der entsprechende Passus aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wird daher als § 8 in die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen eingefügt.

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1)Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung ent-

scheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2)Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3)§10 Abs. 3 gilt entsprechend

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Im Dezember 2009 wurden ferner im § 41 Absatz 2 die Ziffern 4 und 5 geändert; die bisher verwendeten Begriffe wurden vereinfacht. Diese lediglich redaktionellen Änderungen betreffend die Kostenpflicht beim Transport von und beim Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen werden ebenfalls in die Satzung eingefügt. Dies betrifft § 2 Nummern 3 und 4 der Satzung. Die Neufassung ist aus der Anlage ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau